

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 88. Sitzung (öffentlicher Teil)

am Mittwoch, dem 21. Januar 2009, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Tobias Koch (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Torsten Geerds (CDU)

i. V. von Ursula Sassen

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Holger Astrup (SPD)

Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Anhörung der Bewerberin für die Besetzung der Stelle der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts bei dem Landesarbeitsgericht in Kiel	5
Umdruck 16/3822	
2. Wahlvorschlag für die Besetzung der Stelle der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts bei dem Landesarbeitsgericht in Kiel	6
Umdruck 16/3822	
- nicht öffentlich gemäß § 10 Abs. 3 Schleswig-Holsteinisches Richtergesetz -	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes	7
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD Drucksache 16/2430	
4. Illegaler Datenhandel	9
Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/2224	
5. Google Street View - Fortsetzung der Beratung vom 26. November 2008	10
hierzu: Umdrucke 16/3501, 16/3517, 16/3537, 16/3674, 16/3834	

- 6. Alimentation kinderreicher Beamter** **14**
- Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2069 Abs. 1 und 2
- 7. Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Verfassungsbeschwerde gegen Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes sowie gegen Vorschriften des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz)** **15**
- Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Senats des BVerfG vom
8. Dezember 2008 - Az: 1 BvE 2544/08 -
Umdruck 16/3820
- 8. Verschiedenes** **15**

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Abg. Puls bittet um Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, den Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/2430. Zur Begründung führt er aus, es sei vorgesehen, die erste und zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs in der kommenden Januar-Tagung des Landtags durchzuführen. Da vorgeschrieben sei, dass eine Anhörung der kommunalen Landesverbände stattfinden müsse, schlage er vor, schon in der heutigen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses eine entsprechende Anhörung in die Wege zu leiten. Der Ausschuss werde außerdem eine zusätzliche Sitzung am Rande des Plenums durchführen müssen, um nach der ersten Lesung über den Gesetzentwurf zu beraten. - Der Ausschuss stimmt dem Verfahrensvorschlag zur Aufnahme des zusätzlichen Tagesordnungspunktes zu. Die Tagesordnung wird dementsprechend in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung der Bewerberin für die Besetzung der Stelle der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts bei dem Landesarbeitsgericht in Kiel

Umdruck 16/3822

Der Ausschuss hörte die Bewerberin für die Besetzung der Stelle der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts bei dem Landesarbeitsgericht in Kiel an.

(Die Einsichtnahme in die ausführlichere Fassung der Niederschrift ist aufgrund der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten aus Datenschutzgründen nur den Abgeordneten, den Mitarbeitern der Fraktionen, Bediensteten der Landtagsverwaltung, den Mitgliedern der Landesregierung und deren Beauftragten sowie Mitgliedern des Landesrechnungshofes gestattet.

Anderen Personen kann bei Nachweis eines besonderen Interesses und nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen Einsicht gewährt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Landtagspräsident.

Ansprechpartner ist in diesen Fällen ist der Informations- und Dokumentationsdienst: Tel. 988-1107)

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt den ersten öffentlichen Teil der Sitzung um 14:20 Uhr.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahlvorschlag für die Besetzung der Stelle der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts bei dem Landesarbeitsgericht in Kiel

Umdruck 16/3822

- nicht öffentlich gemäß § 10 Abs. 3 Schleswig-Holsteinisches Richtergesetz -

Dieser Tagesordnungspunkt ist gemäß § 10 Abs. 3 Schleswig-Holsteinisches Richtergesetz nicht öffentlich beraten worden (siehe nicht öffentlichen Teil der Niederschrift).

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet den zweiten öffentlichen Sitzungsteil um 14:26 Uhr.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/2430

Umdruck 16/3886 (neu), 16/3889, 16/3893

Abg. Puls führt noch einmal aus, dass in der nächsten Plenartagung vorgesehen sei, die erste und zweite Lesung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Da außerdem gesetzlich vorgeschrieben sei, dass die kommunalen Landesverbände angehört werden müssten, schlage er vor, für die Mittagspause des Landtags am Mittwoch, dem 28. Januar 2009, eine zusätzliche Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses anzuberaumen und in dieser Sitzung auch eine mündliche Anhörung der kommunalen Landesverbände durchzuführen. Daneben könne man ihnen anheimstellen, bis zu dieser Sitzung auch eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Abg. Kubicki ergänzt den Vorschlag dahin gehend, neben den kommunalen Landesverbänden auch die Elternvertretungen der Kindertagesstätten anzuhören. Er schlägt vor, beide bis Mittwoch, 10 Uhr, um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten, da eine mündliche Anhörung sehr wahrscheinlich den Rahmen einer Sitzung in einer Mittagspause des Landtags sprengen werde.

Abg. Astrup stimmt diesem Verfahrensvorschlag von Abg. Kubicki zu. Er weist außerdem darauf hin, dass die Ankündigung der FDP-Fraktion, ihre Zustimmung zur Verkürzung der Frist für die zweite Lesung nach § 27 der Geschäftsordnung von der Durchführung einer Anhörung abhängig zu machen, in diesem Fall unerheblich sei, da für einen Einspruch gegen die Verkürzung der Frist 18 Abgeordnete erforderlich seien. - Abg. Hentschel, Abg. Kubicki und Abg. Spoorendonk bringen hinsichtlich dieses Hinweises von Abg. Astrup ihre Verwunderung zum Ausdruck und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Zusage der Großen Koalition am Anfang der Legislaturperiode zum Schutz der Minderheitenrechte. - Abg. Astrup erklärt, die Große Koalition habe sehr weitgehende Vereinbarungen zum Schutz der Minderheitenrechte vereinbart, diese seien auch im Koalitionsvertrag niedergelegt, die Regelung des § 27 der Geschäftsordnung gehöre jedoch nicht dazu.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, im Hinblick auf die geplante Durchführung der ersten und zweiten Lesung zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, Drucksache 16/2430, in der Januar-Tagung des Landtags schon im Vorwege eine schriftliche Anhörung der kommunalen Landesverbände und des Landesverbandes der Elternvertretungen der Kindertagesstätten durchzuführen. Er beschließt außerdem, zur Beratung des Gesetzentwurfs eine zusätzliche Sitzung in der Mittagspause des Landtags am 28. Januar 2009 durchzuführen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Illegaler Datenhandel

Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2224

(überwiesen am 11. September 2008)

hierzu: Umdrucke 16/3631, 16/3651, 16/3762, 16/3874

Abg. Rother stellt kurz den vorliegenden Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU, Umdruck 16/3874, vor.

Abg. Hentschel erklärt, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könne mit diesem Änderungsvorschlag leben und habe deshalb beschlossen, ihn zu übernehmen.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die Annahme des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/2224, in der durch Umdruck 16/3874 geänderten Fassung.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Google Street View
- Fortsetzung der Beratung vom 26. November 2008**

hierzu: Umdrucke 16/3501, 16/3517, 16/3537, 16/3674, 16/3834, 16/3872,
16/3924

RD Dr. Caspar stellt das Kurzgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 16/3872, vor und kündigt die Vorlage einer Langfassung in nächster Zeit an, Umdruck 16/3924.

Herr Schultz, Google Inc., erklärt, das Gutachten gehe in die richtige Richtung. Es zeige, dass von einer grundsätzlichen Rechtswidrigkeit des Angebots von „Google Street View“ keine Rede sein könne. Diese Rechtsauffassung von Google werde auch durch die bisherige Rechtsprechung in Deutschland zur Aufnahme von Gebäuden aus frei zugänglicher Perspektive getragen. Außerdem habe Google mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Datenschutzrechte sicherzustellen. Hierzu gehöre neben der Unkenntlichmachung von Kennzeichen und Gesichtern auch die Einführung der Widerspruchsmöglichkeit. Diese Funktionen seien für das Produkt von Anfang an vorgesehen gewesen.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Puls bestätigt LD Dr. Weichert, dass er bezogen auf das Landesrecht zurzeit keinen Handlungsbedarf aus tatsächlichen Gründen sehe, da das Angebot „Google Street View“ zurzeit für Schleswig-Holstein nicht bereitgestellt werde.

Abg. Puls sieht einen Widerspruch in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zu der Stellungnahme des ULD zur Frage der Länderkompetenz hinsichtlich eines Geodatengesetzes. - RD Dr. Caspar erklärt, es handele sich um keinen Widerspruch, da das Geodatengesetz des Landes, das zurzeit entwickelt werde, die Geodaten der öffentlichen Stellen regle. Für den Bereich des privaten Rechts schöpfe der Bund seine Gesetzgebungskompetenz voll aus.

Abg. Kubicki greift eine Bemerkung von Herrn Schultz auf, dass die automatische Anonymisierung von Hausnummern technisch ein Problem darstelle und bittet um eine nähere Begründung. Im Übrigen stellt er fest, dass die Rechtsfragen in diesem Zusammenhang vom Ausschuss seiner Meinung nach abschließend geklärt seien. Er spreche sich deshalb dafür aus, heute die Beratungen abzuschließen.

Herr Schultz erklärt, es sei schon schwierig, Gesichter und Kfz-Kennzeichen automatisch anonymisieren zu lassen. Diese ließen sich jedoch nach bestimmten Schemata kategorisieren und damit auch durch einen Computer erfassen. Bei Hausnummern sei dies nicht so einfach, da sie weder einheitlich an einer bestimmten Position des Hauses angebracht seien noch ähnliche Erscheinungsbilder aufwiesen. Außerdem kämen Nummern im Straßenbild in sehr vielfältiger Form vor. Daher sei eine automatische Anonymisierung von Hausnummern technisch äußerst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden zur Möglichkeit einer händischen Anonymisierung von Hausnummern weist Herr Schultz darauf hin, dass dies mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden sei und außerdem auch das Erfordernis für einen solchen Aufwand aus der Sicht von Google nicht bestehe, da es jedem frei stehe, über die Widerspruchsfunktion des Programms eine Entfernung der Hausnummer zu fordern.

RD Dr. Caspar erklärt, es sei ein Unterschied, ob von vornherein eine Anonymisierung stattfinde oder nur im Einzelfall nach einem persönlichen Einspruch.

Abg. Rother spricht sich ebenfalls dafür aus, in der heutigen Sitzung des Ausschusses die Beratungen zu diesem Themenkomplex abzuschließen. Außerdem möchte er von LD Dr. Weichert wissen, ob die Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes, dass der Grad der Anonymisierung der Gesichter noch nicht ausreichend sei, auch vom „Düsseldorfer Kreis“ so gesehen und dort vertieft werde. - LD Dr. Weichert antwortet, im „Düsseldorfer Kreis“ sei unter anderem gefordert worden, Personen zu benachrichtigen, sobald sie auf den Internetseiten auftauchten. Strittig diskutiert worden sei die Frage der Zuständigkeit. Mit Interesse habe er gerade aus den Ausführungen von Herrn Schultz vernommen, dass Google Widersprüche von Privatpersonen nicht weiter prüfe, sondern sofort die Löschung der entsprechenden Daten vornehme. Nicht nachvollziehen könne er das Argument, dass aus technischen Gründen eine Nichterfassung bei schriftlichen Vorabwidersprüchen nicht möglich sei. Da eine Geolokalisierung jeder Adresse möglich sei, müsse es auch für Google problemlos möglich sein, diese Lokalisierung mit einem Ausschalten der Filmkamera zu verbinden, sodass die Bilder erst gar nicht erfasst würden. Hierüber müsse noch einmal mit Google das Gespräch gesucht werden.

Herr Schultz weist darauf hin, dass bei einem Widerspruch zunächst geprüft werde, ob er berechtigt sei, bevor eine Löschung erfolge. Im Übrigen betont er noch einmal, dass Google die Ansicht des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages nicht vollständig teile. So sei Google nach wie vor der Ansicht, dass eine automatische Anonymisierung von Hausnummern rechtlich nicht verlangt werden könne.

Die Frage von Abg. Eichstädt, ob es ähnliche rechtliche Diskussionen wie in Deutschland auch in anderen Ländern, in denen Google aktiv sei, gebe, beantwortet Herr Schultz dahingehend, Google habe in Deutschland mit diesem Produkt weltweit die größten Probleme gehabt. In vielen anderen Ländern sei das Produkt „Google Street View“ überhaupt kein Thema gewesen. Er weist darauf hin, dass sich auch auf europäischer Ebene der Kreis der Datenschützer mit dem Thema befassen werde. Dieser habe in einer Pressemitteilung vom 10. Dezember 2008 angekündigt, Google entsprechende Fragen im Zusammenhang mit diesem Produkt zu stellen. Nach der Beantwortung dieser Fragen durch Google müsse man dann sehen, wie die europäische Einordnung erfolge. Das werde auch Einfluss darauf haben, wie Google das Produkt verändern werde. Ziel sei es, die Gestaltung des Produktes in ganz Europa möglichst einheitlich vorzunehmen.

Abg. Eichstädt möchte weiter wissen, wie rechtsverbindlich die Aussagen von Herrn Schultz hier im Ausschuss seien, ob es hierzu auch Regelungen beispielsweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Google gebe. - Herr Schultz erklärt, abstrakt könne man sich über dieses Produkt nur sehr schwer ein Bild machen. Er könne nur raten, sich „Google Street View“ im Internet selbst anzuschauen. Dann könne man auch sehen, wie die Beschwerdefunktion funktioniere und welche anderen Vorkehrungen von Google getroffen worden seien. - Die Nachfrage von Abg. Eichstädt, woraus sich der Anspruch auf Löschung nach einer Beschwerde ergebe, beantwortet Herr Schultz mit dem Verweis auf die entsprechenden rechtlichen Regelungen in Deutschland.

Abg. Lehnert fragt nach den zeitlichen Planungen von Google, das Produkt auch in Deutschland auf den Markt zu bringen. - Herr Schultz antwortet, Google äußere sich grundsätzlich nicht zu zeitlichen Planungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Produkten. Zunächst werde abgewartet, wie sich die Diskussion weiter entwickle. Die erforderlichen Daten seien in Deutschland teilweise schon erhoben worden, Ziel sei es also, diese auch in näherer Zukunft verfügbar zu machen.

Abg. Kubicki regt an, gegebenenfalls über die Bundestagsfraktionen gesetzliche Regelungen auf den Weg zu bringen. Er habe zur Kenntnis genommen, dass Google die Anonymisierung von Hausnummern nicht für rechtlich verpflichtend halte.

RD Dr. Caspar möchte wissen, in welchen Fällen des Widerspruchs nach einer Abwägung Google zu dem Ergebnis komme, dass die persönlichen Belange überwiegen und zu einer Löschung komme. - Herr Schultz erklärt, diese Frage könne nur im Einzelfall beantwortet werden.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, begrüßt, dass Google die Diskussion weiter verfolgen wolle und anstrebe, eine einheitliche Regelung zu finden. - Herr Schultz knüpft daran an und stellt fest, er könne keine Zusage darüber treffen, wie das Produkt eventuell von Google noch verändert werde. Diese Diskussion werde aus seiner Sicht jedoch auch zu „Google-fixiert“ geführt. Auch wenn Google ein exponierter Vertreter der Internetbranche sei, sei das Unternehmen nicht das einzige, das sich mit solchen Produkten beschäftige. Es könne auch keine Rede davon sein, dass nur hier ein weit entfernt in Amerika sitzendes Unternehmen irgendwelche Daten erhebe, sondern es gebe auch in Deutschland eine Geodatenbranche, die überwiegend mittelständisch geprägt sei, an der also auch eine Menge Arbeitsplätze hingen. Er plädiert dafür, die Diskussion auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Abg. Spoorendonk hält es für etwas zu einfach, lediglich auf die Zuständigkeit der Bundeskollegen zu verweisen. Ihrer Meinung nach müsse man sich auch Gedanken darüber machen, ob man nicht versuchen müsse, über den Bundesrat gesetzliche Regelungen auf den Weg zu bringen. Sie schlägt außerdem vor, das ULD zu einem späteren Zeitpunkt um einen aktuellen Sachstandsbericht, unter anderem zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, zu bitten. - LD Dr. Weichert weist darauf hin, dass dieses Thema auch im Tätigkeitsbericht, der gerade geschrieben werden, thematisiert werde. Das ULD werde den Ausschuss gern entsprechend auf dem Laufenden halten.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, seine Beratungen zum Thema „Google Street View“ zunächst abzuschließen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Alimentation kinderreicher Beamter

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2069 Abs. 1 und 2

(überwiesen am 28. Mai 2008)

hierzu: Umdruck 16/3572

Abg. Puls regt an, dass der Antragsteller seinen Antrag zurückziehe oder für erledigt erkläre, da der Inhalt inzwischen durch den Haushaltsbeschluss erledigt sei.

Abg. Kubicki erklärt, der Antrag werde von der FDP-Fraktion nicht zurückgezogen, seine Fraktion könne ihn jedoch aufgrund des Beschlusses des OVG für erledigt erklären. Er bittet darum, dieses Urteil des OVG Schleswig vom 28. November 2008 allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig mit Zustimmung des Antragstellers, die Empfehlung an den Landtag abzugeben, den Antrag der Fraktion der FDP, Alimentation kinderreicher Beamter, Drucksache 16/2069 - Absätze 1 und 2 -, für erledigt zu erklären.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Verfassungsbeschwerde gegen Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes sowie gegen Vorschriften des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz)

Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Senats des BVerfG vom
8. Dezember 2008 - Az: 1 BvE 2544/08 -
Umdruck 16/3820

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag zu beschließen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Verfassungsbeschwerde gegen Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes sowie gegen Vorschriften des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei, Umdruck 16/3820, keine Stellungnahme abgibt.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 15:15 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin